

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Kostensatzung)

Vom 5. Februar 1993

(OBABl Nr. 3 vom 19.02.1993, Seite 27)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erläßt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 23 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 5. Februar 1993 Nr. 230.22-1405 IN folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich.

§ 1

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 bis 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall, insbe- sondere Erteilung der Annahmeerklä- rung von Entsorgungsnachweisen	4 bis 500
	001	Fremdwägung Beglaubigungen ¹⁾ Beglaubigung von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens für die Erteilung des Originals vorgesehene Ge- bühr, mindestens 4,00 DM. Ist die Ertei- lung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,00 DM je angefangene Sei- te, mindestens 4,00 DM. Werden mehrere gleichlautende Ab- schriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhe- bende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4,00 DM ermäßigt werden.
	002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichti- gen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre ver-gangen sind. Gebührenfrei ist die Ein-sicht in Rechtsvorschriften, Flächennut- zungspläne und ähnliche für die Unter- richtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3,00 DM

¹⁾ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

3

003	Fristverlängerungen:	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4,00 DM
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	4 bis 50
0	005 Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4,00 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1,00 bis 4,00 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1,00 DM je angefangene Seite, mindestens 4,00 DM.
006	Niederschriften:	5 bis 50 für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02	Hauptverwaltung	
020	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20 bis 100
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	40 bis 2.000
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 DM
	4.0 bei Geldansprüchen	10 bis 200
	4.1 sonst	
7	Öffentliche Einrichtungen	
70	Allgemeine Amtshandlungen ¹¹⁾	

700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4 bis 300
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	4 bis 1.000
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	4 bis 500
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500

¹¹⁾ Gilt für Tarifgruppe 7 und 8

¹²⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.